

Vonlanthen Rudolf, Grossrat		M1126.11
Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) Modification de la loi sur l'aménagement du territoire et les constructions (LATeC)		RUBD
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 02.08.11	Weitergeleitet SK:18.08.11 *	Erscheint TGR: Sept. 2011

### Begehren und Begründung

Bei der Erschliessung eines neuen Quartiers muss der Bauherr ein ordentliches Baugesuch bei der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion einreichen. Eine Groberschliessung nach Art. 94 Abs. 1 RPBG beinhaltet etliche Aspekte, z.B. Verkehrsführung (d.h. Hauptstrasse und Sammelstrasse), Frischwasserzufuhr, Löschwasser, Kanalisation, ARA, Strom- und TV-Netz, Beleuchtung, Sammlung der Abfälle usw.

Bei einer Feinerschliessung nach Art. 94 Abs. 2, d.h. Erschliessungsstrasse, Fusswege, Leitungen und Werke zur Abwasserableitung, ist wiederum das ordentliche Verfahren durchzuführen.

Mit der vorliegenden Motion bitte ich den Staatsrat, zu prüfen, ob eine Feinerschliessung künftig nicht mit dem einfacheren und erleichterten Mittel eines «vereinfachten Verfahrens» (Baubewilligung durch Gemeinderat) ermöglicht werden kann (für alle oder einen Teil der in Art. 94 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben).

Begründung: Mit dem vereinfachten Verfahren kann Zeit gespart werden. Die Gemeindebehörden sind näher beim Bauobjekt und kennen es besser als die kantonalen Behörden. Mit dem vereinfachten Verfahren kann die kantonale Verwaltung entlastet werden.

Ich danke dem Staatsrat für die Prüfung der vorliegenden Motion und verbleibe, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte, mit freundlichen Grüssen

\* \* \*

---

\* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).